



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XX. Der Reichs-Deputirten Gutachten über der Schweden Endliche Erklärung in puncto Restitutionis. Schweden wollen mit der Deputatorum Decisis nicht zufrieden seyn. Conferenz zwischen dem ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Octob.

Von des Fürsten von Lobkowitz Fürstl. Gnaden ꝛ. Sie hätten sich wegen der Kayserlichen Majestät in passu Religionis aller Kayserlichen und Königlichlichen Gnade zu versehen, man müste in verba Majestatica keine diffidenz setzen, weniger wider den höchsten Landes-Fürsten ungleiche praesumptiones machen, sondern Sich desselben Gnade und Güte allerunterthänigst vertrauen, und gedanken, quod Aula Caesarea fons & scaturigo omnis iustitiae & aequitatis sit. Man habe diesem hohen Werck reifflich nachgedonnen, und hätte die Resolution darinnen, zu Erhaltung des hohen Landes-Fürstlichen Respects, für dißmahl mit andern Formalien nicht gefallen können: Wer auch Ihre Majestät Resolution anders deutete, als Ihre Fürstliche Gnaden solche jetzt erklärten, ille non homo, sed Diabolus esset. Haben daneben die hiebevorigen vorgenommenen gewaltsame Reformation zum höchsten improbitet, und daneben die Abgesandten überflüssig synceriret, das man Dero Fürstlichem Wort Glauben zu stellen, und ein jeder in seiner Possession seines Gewerbes fleißig warten, Gotte was Gottes, und dem Kayser was des Kayseris wäre, geben solle, die Römische Kayserliche Majestät würden keinen Menschen der Religion halber vertreiben lassen.

1649.
Octob.

Vom Herrn Landes-Hauptmann Grafen von Lobkowitz ꝛ. Daß die Römische Kayserliche Majestät in dem sollicitirten Religions-Passu per modum Edicti sive privilegii für jetzt nicht gehen könnten, sondern concessive würden dieselbe dem Supplicanten das öffentliche exercitium Augustanae Confessionis allergnädigst lassen: multitudo plebis wäre gloria Regis: Auch mit sehr hochbetheulichen Worten sich heraus gelassen, daß keine violenta Reformatio, wie zuvor, mehr vorgehen würde, man hätte gesehen, was dadurch ausgerichtet worden, tempus esse ut desinerent in propria viscera saevire: Ihro Majestät würden keinen Dero treuen Untertanen der Religion halber beschweren lassen: Und das wäre Ihro Kayserlichen Majestät Meinung, wer Dero allergnädigste Resolution anders deutete, ille non ex Deo, sed ex Diabolo esset, und käme nur von solchen Leuten her, qui populum erga summum Principem odiosum facere studerent, dessen allen sollten die Abgesandten Ihre Principalen versichern.

Vom Herrn Grafen Kurtz Reichs-Hofraths-Canzlern ꝛ. Die Consilia müsten dahin dirigiret werden, wie Ihro Majestät Land und übrige Leute nicht allein hono principis conserviret, sondern auch die dissipirten wieder colligiret werden möchten: und ob zwar das Instrumentum Pacis dieser Sachen Ziel und Maas gäbe, so wären doch der Römischen Kayserlichen Majestät als dem Landes-Fürsten dadurch die Hände nicht gebunden, daß Sie Dero Untertanen mehr Gnade nicht erweisen könnten oder dürfften. ꝛ.

§. XX.

Der Deputirten Gutachten über der Schweden endliche Erklärung in puncto Restitutionis.

Wohin endlich derer Reichs-Deputatorum Gutachten auf der Schweden oben §. XI. angeführte Endliche Erklärung in puncto Restitutionis ex capite Amnestiae & Gravaminum gerichtet gewesen sey, das zeigt nachfolgender Aussatz N. I.

den: Gestalten Dienstaß den 27ten Octobr. die Reichs-Ständische Deputirte zu den Kayserlichen gefordert wurden, allwo Ihnen der Legat Volmar diese proposition that: „Es hätten Dieselbe dem Kayserlichen Gesandten dieserwegen angezeigt, daß die Königlich Schwedischen sich erkläret, es möchten die in dem „Preliminar-Recels zu weitem Tractaten

Es waren aber die Schweden, mit der Deputatorum Decisis keinesweges zufried-

U p p 2

ten

1649.
Octob.

„ten ausgestellte Pacta zur Hand genom-
men werden. Darauf gestern Erskein
und Baron Orenstirn selbst zu ihm
kommen seyn, und angedeutet, weil Sie,
die Kayserlichen sich vernehmen lassen,
den punctum Amnestia & Gravami-
num richtig zu machen, wolten Sie den-
selben vornehmen, obwohl der Assecu-
rations-Punct wegen der 5ten Million
vorerst zu adgoustiren wäre: hätten auch
angehänget, weil ihnen die Sache nicht al-
lerdings bekant, möchten Sie ihnen nicht
zuwieder seyn lassen, daß Sie durch den
Fürstlichen Württembergis. tractirten,
denn sie hätten verspührt, daß die De-
putirten in ihrem Aufsatze etliche Sachen
auf weitläufige Commissiones gestel-
let, esliche gar ausgelassen, esliche aber
also gesetzt, daß Sie Schwedischer Seits
darein nicht willigen können. 2c. Wor-
auf Sie, die Kayserlichen Gesandten zur
Antwort gaben: Sie wüßten sich zu er-
innern, nachdem ihnen der Deputirten
Decision den 15ten Octobris zugestellet
worden, daß Sie sich erbietig gemacht,
davon zu handeln, hofften aber es wer-
de bey der Deputirten Ausspruch in de-
nenselben Sachen allerdings verbleiben.
Nun komme ihnen sehr befremdlich vor,
daß die Königlich Schwedischen mit der
Deputirten Decision nicht zufrieden
seyn wolten, da doch der Präliminar-
Recess vermöchte, daß die Erdörterung der
Sachen dahin zu stellen, und bey wel-
chen Puncten so bald daraus nicht zu
gelangen wäre, binnen 3. Monath nach
erfolgtem hiesigem Schluß es geschehen
solle, und das übrige auf künftigen
Reichs-Tag zu verschieben.

„Gleichwol aber betreffend den vorge-
schlagenen modum, wären Sie, die
Kayserlichen zufrieden, daß die Schwe-
dische Meynung durch den Fürstlichen
Württembergischen überbracht würde.
Dabey blieben sie noch, und wäre heute
mehr-ermeldter Fürstlich Württembergi-
scher zu ihnen kommen, um zu vernehmen,
ob es Ihre Meynung, daß Sie mit ihm
tractiren wolten? Welches Sie mit
Ja beantwortet hätten. Welcher ihnen
darauf vorgehalten, warum der Herr Ge-
neralissimus sich nicht an der Deputir-
ten Decision binden könne, und vermey-
net, daß ein und anders ander gestalt

Conferentz
zwischen den
Kayserlichen
und Dabren-
bubler.

„aufzusehen, auch ein project des Haupt-
Recesses verfertigt: die motiven, warum
die Schwedischen an der Deputirten De-
cision nicht wolten gebunden seyn, hätte
der Chur-Maynische empfangen, weil
Sie von dem Erskein an den Fürstlichen
Württembergischen überschrieben worden.
Darauf der Fürstliche Württembergische
angefangen abzulesen, wie die Königlich
Schwedische vermeynten, daß der Haupt-
Recess einzurichten, mit dem Anfang
und Ende. Da Sie gehöret und bes-
funden, daß in das Concept 1) einge-
ruckt worden, was Ihrer Kayserl. Ma-
jestät Erb-Lande und Eger betrifft.
2) Daß alles secundum terminos Ex-
auctorationis & Evacuationis decisi-
ve gesetzt sey. Nachdem Sie, die Kay-
serlichen, nun das Werk gesehen, wäre
ihnen bedenklich gefallen, sich alsbald zu
erklären, dann es wäre erstlich zu wissen
vonnöthen, ob die Königlich Schwedi-
schen es wolten bey dem geschlossenen und
vollzogenen Interims-Recess lassen.
Erklärten Sie sich dahin, so wäre der Re-
cess unter andern dahin eingerichtet, daß
die Deputirten zu decidiren. Wo-
fern Sie aber anderer Meynung wären,
und sagen wolten, daß sie den Deputir-
ten niemahlen private die Sachen
übergeben, wäre zu repliciren, daß Ihre
Kayserliche Majestät alsdann eben so we-
nig an den Recess gebunden und nicht
ndhtig gewesen wäre, denselben aufzu-
heben und zu vergleichen, und daß Ihr. Kay-
serl. Majestät zur Subscription gebracht
worden. Was (2) wegen Ihrer Kay-
serlichen Majestät Lande annectirt wor-
den, da hätten Sie dem Fürstl. Würt-
tembergischen angedeutet, daß Ihre Kay-
serliche Majestät ihnen ernstlich aufgelegt,
nichts zu verwilligen, was directe oder
indirecte wieder das Instrumentum
Pacis und Ihre interesse lauffe. Des-
rohalsen könnten Sie darin nichts ver-
willigen, und wäre deßhalb in angezo-
genen Interims-Recess eine sonderbare
Clausul gebracht worden, daß Ihre
Kayserlichen Majestät wegen Dero Erb-
Lande nichts zuzumuthen, wie auch in In-
strumento Pacis Sie ohne dis gnuge-
sam fundirt wären. Wo es ndhtig sey,
wolten sie zu seiner Zeit mehr rationes
anführen. So hätten (3) die Königl.
Schwedischen eine Specificationem,
welche

1649
Octob.

Die Kayser-
lichen wolten
wegen der
Erblande
nichts in den
Recess einzu-
den lassen.

1649. welche in Thro Kayserlichen Majest. Lan-
 Octob. den zu restituiren, mit übergeben lassen
 wollen, welches ein ungereimer Werck, daß
 die Sach in Instrumento Pacis durch den
 §. Tandem omnes erlediget, darbey es
 Ihre Kayserliche Majestät lasse, die lei-
 nem seine restitutionem, sofern er in In-
 strumento Pacis fundirt sey, verwei-
 gert, und wäre allein daran gelegen, daß
 er sich gebührend annelme, aber nicht
 genug, daß einer bloß sage, er sey zu rekti-
 tuiren, Sie, die Kayserlichen, hätten we-
 gen restitution des General Golgen
 und Sperreuters ex amnestia auch
 erinnert, aber, gleichwie die Schweden
 jeso gesagt, es wären die angegebene Gü-
 ter nicht im Römischen Reich gelegen,
 und daß die Sache nach Stettin oder
 Stockholm zu weisen sey, also könnten Ih-
 re Kayserliche Majestät hinwiederum die-
 ses vor sich auch sagen. Jeso wäre die
 Frage: Ob die Deputirten wolten
 lassen wiederum in disputat ziehen,
 was decidirt sey? Dann Sie, die
 Kayserl. sähen das man solcher Gestalt
 nicht heraus gelange noch der Last abkom-
 me. Die das Werck begehrten aufzu-
 halten, thäten nicht als Cives Patriæ und
 wären nicht haltant den Verlust Ihrer
 Kayserlichen Majestät und andern Chur-
 Fürsten und Ständen zu erlegen. So
 begehrten auch die Schweden die Uni-
 versalem Autonomiam in der Ober-
 Pfälz. Sie hätten es also den Depu-
 tirten zu bedencken geben wollen, um zu
 resolviren, was bey dem Werck zu thun
 sey.

in selbigem Collegio verglichen worden.
 Jedoch könne, wenn etwas obscur gese-
 het, wohl solches erläutert werden. Es
 wäre bekannt, daß viel ex istis decisis
 durch würckliche Execution vollzogen,
 und würden diejenigen, wieder welche die
 Execution vollstreckt, sich also zu be-
 schweren haben, daß die Deputirten die
 Gewalt nicht gehabt, solche Execution
 anzuordnen: welches grosse absurdita-
 ten und Confusiones nach sich führen
 werde. Derohalben wolte man von
 Seiten der Deputirten dafür halten, daß
 denen Herren Schweden beweglich zuzu-
 sprechen, und Sie zu erinnern, Sie möch-
 ten es bey dem verbleiben lassen, was in
 diesem Collegio erkannt. So viel die
 berührten Sachen betrifft, und in specie
 Eger, so hätten die A. C. Verwandten
 andere Meynung geführet, so an die Her-
 ren Kayserlichen gebracht werden sollen,
 weil es aber, wie Sie, die Catholischen, ver-
 meynen, eine Erb-Ländische Sache sey, so
 ad punctum Amnestiæ & Gravami-
 num nicht gehörig, sondern ex §. Tan-
 dem omnes &c. an Thro Kayserliche Ma-
 jestät zu verweisen wäre, hätte man auf
 Ihr, der Herrn Kayserlichen Begehren,
 und weil Sie der Deputirten Aussag
 sonst nicht annehmen wollen, solchen
 Punct auslassen müssen. Es verfähen
 sich aber die A. C. Verwandten, und wür-
 den bey der Kayserlichen Gesandtschaft
 deshalb einkommen, daß Sie eine solche
 Resolution ertheilen möchten, damit Sie
 bey der Unterredung auch vorkommen
 Ob die Depu-
 tati die Exe-
 cution aus-
 schreiben kön-
 nen?
 Ob hielten Sie, die Herren Kayserlichen
 dafür, daß die Commissiones der Execu-
 tionum nicht von den Deputirten aus-
 zuschreiben. Diese vermeynen aber,
 gleichwie die Judicatur, also gehöre auch
 das Ausschreiben zur Deputation, und
 werde das Werck sonst zur Weitläufig-
 keit gerathen. So wäre auch von dem
 Chur-Bayerischen, wegen der Ober-
 Pfälzischen Religions-Sache, derer
 Sie gedacht, absonderliche Erinnerung ge-
 schehen. Allein weil es eine Sache, so
 reiflich überleget, bey dem Friedens-
 Schluß abgethan, wie denen wissend, die
 bey den Tractaten gewesen wären, auch
 selbige allhier debattirt und aufgestellt,
 so werde es darin kein Bedencken haben,
 und verhoffentlich daraus keine Verzb-
 gerung

1649.
 Octob.

Der Deputir-
 ten Antwort.

Die Deputirten traten zusammen,
 und wurde nach gehaltener Umfrage durch
 den Chur-Mainzischen hinwiederum
 zur Antwort gebracht. Die zur Erörte-
 rung des puncti Amnestiæ & Grava-
 minum benennete und von denen Kö-
 niglich Schwedischen durch den Inte-
 rims-Receß, den Thro Kayserliche Ma-
 jestät ebenmäßig vollziehen lassen, gleich-
 sam authentisirte Deputati, hätten sich
 nicht versehen, daß was bey solcher De-
 putation vorkommen und decidirt, sol-
 che wiederum in Zweifel gezogen werden,
 man stehe auch in Hoffnung, es werde
 bey denen Königlich Schwedischen die
 Meynung nicht haben, weil ja billig es
 dabey müste sein verbleiben haben, was

Deputate
 Deputatorum
 l. 1. ad pun-
 ctum Restitu-
 tionis.

1649. „gerung erfolgen. Was sonst vor Sa-
Octob. „chen von den Deputirten noch nicht er-
„brtert, sondern zu fernerer deliberation
„gestellt worden, wolle man mit nächsten
„angreifen, und zur Richtigkeit und Exe-
„cution befördern.

Die Kayserl.
Gesandten
erwidern,

„Die Kayserlichen Gesandten er-
„wiederten, Sie wären entschlossen gewe-
„sen, dem Haupt-Recess, der Deputirten
„Aufsatz, als eine Beylage, beyzuschließen,
„aber wie gesagt, wären die Königlich
„Schwedischen mit derselben decision
„nicht zufrieden, und also die Arbeit ver-
„geblich geschehen. Sie könnten sich, mit
„der Deputirten ertheilten Antwort wol
„vergleichen, und stehe darauff, was sich
„die Herren Schweden würden erklären.
„Betreffend, daß Sie, die Kayserlichen, sol-
„ten geanthet haben, daß Ihre Kayserlichen
„Majestät zusiehe, die Commissiones zu
„expediren, so hätten sie allein gesagt,
„daß in dem Interims-Recess nicht zu be-
„finden sey, wer die Commissiones zu ex-
„pediren habe, und daß egliche Stände
„über der Deputirten Judicatur sich be-
„schweret, daher auch wohl besser, wann
„majoris autoritatis causa solche
„Commissiones von Ihre Kayserlichen
„Majestät angeordnet würden: Wann
„aber der effectus auf diese Maasse auch
„erfolgte, könnten sie es geschehen lassen.
„Wegen Eger aber, könnten sie sich weder

1649. „mit denen Königlich Schwedischen noch
Octob. „mit den Gesandten der A. C. verhand-
„ten Stände in einigen disputat einlassen,
„dessen von Ihrer Kayserlichen Majestät
„Sie befehliget. Wären sonst Sachen,
„so von den Deputirten noch nicht ver-
„glichen, hätte man das Spatium der 3.
„Termine vor sich: Sie, die Kayserli-
„chen, könnten sich darüber nicht zanken.
„Ante subscriptionem des Interims-
„Recesses hätten Sie die Ober-Pfalzige
„sache, wie auch wegen Eger, als eis-
„ne conditionem sine qua non gefest,
„wann man es nicht wolte bey den Wor-
„ten lassen, würden Sie hier vergeblich seyn.
„Wegen der Kayserlichen Erb-Lande
„hätte man Sie bey den Tractaten genug
„tribulirt, Ihre Kayserliche Majestät lasse
„die Evangelischen bey ihrem Stande, wäre
„derohalben ein beschwerlich Werk, daß
„man ihr solches auch nicht wolte lassen
„gelten. Daß die Ober-Pfalz gegen
„die Unter-Pfalz zu setzen, hätte Herr
„Salvius selbst vorgeschlagen, wie aus den
„Protocollis beyzubringen, so damahlß
„Secretarius Schröder gehalten, und mit
„sich nach Wien genommen ic.

Zu mehrerer Erläuterung dessen, dienet
das sub N. II. anliegende, von dem Würt-
tembergischen Gesandten D. Vahrenbuh-
ler selbst verfaßte Protocollum cum
Adjuncto A.

N. I.

Diß. Norimberg.e 13. Octob. 1649.
per Mogunt.

Der Deputirten Gutachten über die Schwedische endliche Erklärung in pun-
cto Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum.

N. I.
Der Deputir-
ten Gutachten
über die
Schwedische
endliche Erklä-
rung in pun-
cto Restitu-
tionis &c.

Die im Nahmen und von wegen der Könighen Majestät und Cron Schweden
Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht, am 22 Augusti nechsthin ausgestellte
endliche Erklärung, circa punctum Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gra-
vaminum haben der Chur-Fürsten und Stände zu solchen Restitutions-Sachen
Bevollmächtigte Extraordinarii Deputati in behdrige Berathschlagung gezogen, und
dabey für gut angesehen: Daß es 1) dabey sein Verbleiben habe, daß alle diejenigen Ca-
sus, welche in nachfolgender Designation nicht begriffen; aber dennoch entweder in
deme hiebey extradirten Catalogo Restituendorum enthalten gewesen, oder doch
noch ante primum Evacuationis terminum einkommen möchten, innerhalb denen in
jüngst subscribirtem Interims-Recess bestimmten dreym Monathen a tertio Eva-
cuationis

1649. Octob. **Evacuationis termino** an zu rechnen von Ihnen, den Deputirten, resolviret, und als les angelegenen Fleißes zur Execution befördert; 2) Denjenigen Restituendis aber, welche mit ihrer Nothdurfft ante dictum primum Exauctorationis terminum, oder auch in vorgemeldter Zeit der dreyen Monathen, nicht einkommen köch- ten, reservirt seyn solte, ihre Restitution entweder bey der Römischen Kaiserlichen Majestät oder denen Crantz-Ausschreibenden Fürsten, nach Inhalt des Instrumenti pacis & Arctioris Modi Exequendi, zu suchen, denen dann nicht weniger als andern bereits einkommenen Restituendis, nach dem Fuß des gemeldten Instrumenti pacis, Kaiserlichen Edicts, arctioris Exequendi Modi & Preliminaris Re- cessus, zu deme, wozu sie in Krafft des Friedens-Schlusses befugt, schleunig solte verholffen, was aber von ermeldten Deputirten sich bereits decidirt befindet, oder von denselben noch weiters, bis nach Verfließung der besagten drey Monathen, disfalls decidirt würde, weiters nicht angenommen, sondern simpliciter abgewie- sen werden. Betreffend dann auch 3) die von Höchsternannter Ihrer Fürstlichen Durchl. berührte speciales casus restituendorum, darüber thun Ihre, der De- putirten, Gedanken in nachfolgenden Gedanken bestehen.

1649.
Octob.

Primus Terminus.

Untere Pfalz: Ist man erbietig, alsobalden und noch ante primum terminum Evacuationis Generalis, an Ihre Chur Fürstl. Durchl. zu Heidelberg, um die Introduction und Restitution der Augspurgischen Confession in solche Lande, die Nothdurfft schriftlich gelangen zu lassen; nicht zweiffelnd, es werden Ihre Chur-Fürstliche Durchl. dasjenige zu vollziehen gemeynet seyn, was dis- falls das Instrumentum Pacis nach sich führet.

Obere Pfalz: Da lassen es die Deputirte dabey, daß Chur-Bayerns Durchl. die libera dispositio quoad exercitium Religionis über Dero Ober-Pfäl- sische Unterthanen mit dem Anhang zu verbleiben, daß hingegen solchen sowohl als denen Unter-Pfälzischen Unterthanen die libertas conscientiae secundum Articulum quintum Instrumenti Pacis §. 12. verl. *Placuit porro Ec. & vers. Quod si vero subditus Ec. & vers. Conventum autem est Ec.* zuge- lassen seyn solle; ist also diese Ober-Pfälzische Sache in keinen Terminum zu bringen. Die übrige Casus contra Chur-Bayern betreffend, läffet man es bey Ihrer Chur-Fürstlichen Durchl. Ulcimatibus bewenden.

Unterschiedliche Casus contra Pfalz-Neuburg: Ist im Rahmen gesamter Reichs-Stände an Pfalz-Neuburg beweglich geschrieben, auch deswegen vor Ihrer Fürstlichen Durchl. eine dahin zielende wiederantwortliche Erklärung ertheilt worden, daß sie sich zur Schiedlich- und Billigkeit bequemen, auch zu dem Ende förderlich Dero Gesandtschaft von Düsseldorf aus anders abordnen wol- ten. Wann nun solche Gesandtschaft allhier angelanget, gleichwohl die Sa- chen etwas weiltläufftig zu seyn scheinen, so hält man die Remission dieser Sa- chen ad tertium Evacuationis terminum mit der Bescheidenheit vor nödtig, daß jedoch dieselbe je balder je besser zu ihrer Richtigkeit und Execution beför- dert werden köchten.

Waldeck contra Chur-Cölln: Detur Commissio Chur-Maynz und Hessen- Darmstadt ad cognoscendum & exequendum secundum Instrumen- tum Pacis in primo Exauctorationis termino.

Casus contra Würzburg: Item betreffend die Löwensteinische pratenfion. Item so viel die Differenzien zwischen Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Würzburg concernirt. Item anbelangend die Klagen der beeden Reichs-Dörffer, Gochsheim und Sennfelden. Item Culmbach contra Bamberg. In- gleis

1649.
Octob.

gleichen Anspach contra Eichstett. Item Nürnberg contra Eichstett. Nicht weniger Weissenburg contra Eichstett. Da hält man dafür, daß solchen Sachen (gestalt ein und die andere bereits ihre Erdterung und Execution erlanget hat) in primo Exauktionis termino ihre abheißliche Maas zu geben; dabey jedoch dieses Temperamentum zu gebrauchen wäre, daß, so viel die gemeldte Casus contra Würzburg, wie auch die Löwensteinische Præfessiones contra Würzburg, so dann Anspach contra Eichstett betreffen, solche Sachen zwar ohnverlangt in primo termino vorgenommen und wo möglich, auch in demselben, oder dannoch in secundo termino, erdrtert und exequiret werden sollen.

1649
Octob.

In causa Anspach contra Schwarzenberg: Würde die Remission der Erdterung und Execution wegen dabey erscheinenden Difficultäten ad tres menses in dicto Recessu præfixos vor nöthig erachtet.

Löwenstein contra Löwenstein: Ist dieselbe Sache bereits vollkommenlich erdrtert und exequiret.

Erpach contra Löwenstein: Lasset man es quoad terminum bey des Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. endlichen Erklärung verbleiben.

Nürnberg contra den Postmeister: Seynd die Deputirte differenter Meynung; Indeme die Catholischen dafür halten, daß diese Sache an die Herren Kayserlichen zu remittiren, und vielleicht das Kayserliche Post-Amt, aus hiesiger Stadt, in ein anders in der Nähe gelegenes Ort, transferiret werden könne; Hingegen die Augspurgischen Confessions-Berwandte vermeynen, es seye dieses die Post concernirende Wesen secundum regulam generalem, wie sich die Sachen ante hosce belli motus befunden, zu decidiren und dessen Execution ad certum aliquem und zwar primum terminum zu bringen.

Weissenburg contra Land-Commendeuren zu Ellingen: Hat es bey Ihrer Fürstl. Durchl. Resolution sein Bewenden.

Betreffend aber Rotenburg contra Anspach und Deutschen Orden; Item die Herrschafft Rimburg, konten derselben Sachen Erdterung und Execution ad secundum Evacuationis Terminum ausgestellt werden.

Ludovicus Camerarius: Solle entweder bereits seine Richtigkeit haben, oder dannoch in primo termino erlangen.

Mompelgard contra Burgund: Beruhet der Herren Kayserlichen gegebene Erklärung noch darauf, daß ex parte Burgund die Restitution Clerval und Passavant gleich so balden erfolgen solte, wann Mompelgard an Seiten der Cron Frankreich evacuiret würde. Gleichwie nun Frankreich zu der Mompelgardischen Evacuation in præliminari termino würcklich zu schreiten erbiet: Als gelebt man der beständigen Zuversicht, es werde an besagter Restitution der Dertter Clerval und Passavant ex Parte Burgund in eodem termino kein Mangel erscheinen.

Stadt Lindau: Würde in primo termino seine Richtigkeit erlangen: davon würde in denen hernachfolgenden Restitutions-Sachen des Schwäbischen Crayßes Meldung gethan.

Secundus Terminus.

Fränckische und Rheinische Ritterschafft: Weilen die Casus diversi und von

924

1649.
Octob.

verschiedenen Circumstantiis seynd, dahero nicht wohl an einen kurzen Terminum gebunden werden können; Als hält man nöthig zu seyn, daß solthane Sachen ad dictos tres Menfes ausgestellt werden. 1649.
Octob.

Anlangend die Baden-Durlachische zu Bforzheim; Item Residenz contra Chur-Trier, sind solche Sachen allschon Executioni mandit; Da aber solche Execution über Verhoffen noch nicht beschehen wäre, könnte dieselbe in primo Evacuacionis termino vollzogen werden.

Rassau: Saarbrücken wegen der Elbster Clarenthal, Rosenthal, und Pfarr Mosbach contra die Commendanten in Maynz; bleibt es allerdings tam quoad terminum, quam reliqua bey des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchl. Erklärung.

Wegen der Graffen von Hsenburg könnte Chur-Maynz und der Stadt Franckfurt ad cognoscendum & exequendum in secundo executionis termino Commission aufgetragen, und dieselbe dahin extendiret werden, sintemahl Ihre Fürstl. Gnaden zu Hessen-Darmstadt sich gegen die Herrn Graffen von Hsenburg wegen Einführung der Reformirten Religion in dem Flecken Geinsheim und anderer Orten Beschwerde machen, daß Höchst- und wohlgemeldte Herren Commissarii super eadem causa cognosciren, und nach Befundung die Execution secundum Instrumentum Pacis vornehmen möchten.

Der Herren Graffen von der Lippe ratione Falckenhagen: Ist zwar die Execution bereits vorgegangen, weisen sich aber die Restituentes de excessu beklagen; so könnte hiernächst über den angegebenen xellum cognoscirt und nach Befundung darinn remediret werden.

Sickingen ratione Landtsuhl: wie auch Chur-Trier ratione Hammerstein und Nassau: Saarbrücken wegen Homburg: Bleibet bey der General-Garantie und gehöret also nicht ad terminos restitutionis.

Ratione Wezlar contra Franciscanos: Ist die Execution allbereits vollzogen, und ermangelt nur noch die Ausantwortung deren Documentorum; solte deswegen an Chur-Maynz geschrieben werden, damit auch disfalls in primo termino Nichtigkeit getroffen werde.

Speyer contra Dominicanos & Augustinianos: Lasset man es bey Ihrer Fürstlichen Durchl. Ulcimatiss, tam quoad Commissarios, quam terminum secundum Evacuacionis, verbleiben.

Wegen beeder Reichs-Stadt Aach und Cölln: Wäre wegen Aach, Chur-Eßlns und Brandenburgischer Durchl. Durchl. wegen der Stadt Cölln aber, Chur-Eßln und dem Fürstlichen Hauß Braunschweig Commission aufzutragen; ad inquirendum, examinandum & exequendum secundum Instrumentum Pacis; so viel aber den terminum intra quem betrifft, hätten die Herren Commissarii solche Commission je balder je besser und der Gestalt angreifen zu lassen, damit dieselbe Sachen intra prædictos tres menfes ihre Erledigung erlangen mögen.

Ratione Hagenau; Item Landau contra Decanum St. Mariæ ad scalas; hat es bey gemeldten ultimatis, so wohl quoad terminum, quam reliqua, sein ohngeändertes Bewenden, mit dem Anhang gleichwohl, daß die Commission, an Plaz der Herren Ausschreibenden Fürsten, Ihrer Fürstlichen Gnaden Gnaden zu Würtemberg und Baaden Baaden aufzutragen wäre.

Item contra Obrist-Lieutenanten Cölsig: Könnte gleichfalls Ihre Fürstl. Gna:

1649. Gnaden Gnaden zu Württemberg und Baaden Baaden Commissio ad inquirendum & exequendum intra pluries dictostres menses aufgetragen werden. 1649. Octob. Octob.

Weissenburg am Rhein contra Praepositum & Capitula SS. Petri & Stephani: Würde vor thunlich ermesen, daß die vorgeschlagene Commission in gleichen Ihre Fürstlichen Gnaden Gnaden zu Württemberg und Baaden Baaden, um solche in secundo termino zu expediren, aufgetragen werde.

Wegen der Stadt Fridberg contra Augustinianos Moguntinos: Solle Chur-Maynz ad inquirendum & exequendum secundum Instrumentum Pacis in secundo Evacuationis termino aufgetragen werden.

Hörter contra Abten zu Corvey: Thut man mehrgedacht Ihrer Fürstl. Durchl. ultimas adprobiren und läset die Sache ad secundum Evacuationis terminum gestellet seyn.

Die von Amelungen und Rannen contra Abt zu Corvey: Hat es ebener Gestalt bey jetztgedachten ultimatis und dem secundo termino sein Verbleiben.

Die übrige Sachen in hoc secundo termino des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchl. enthaltene puncta sind bey denen nachgesetzten Sachen des Schwäbischen Crayses berühret.

Tertius Terminus.

Graff von Oldenburg contra die Stadt Bremen: Würde dafür gehalten, daß diese Sache nicht vor die Reichs-Räthe gehöbrig, sondern, tanquam causa in Instrumento Pacis decisa, Executioni zu mandiren, die Executions-Commission Chur-Ebllns Durchl. und des Herrn Administratoris von Magdeburg Fürstlichen Durchl. aufzutragen, und ad tres menses zu setzen sey.

Rassau-Saarbrücken contra Lothringen: Verbleibet extra terminos ad generalem Garantiam ausgestellt.

Sayn contra Abten zu Paach wegen Bendorff und contra Chur-Trier wegen der vier Freyspergerl. Kirch-Spiele: Könnte die von des Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. vorgeschlagene Commission Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Hessen-Cassel und der Stadt Edln aufgetragen, und diese beede Sachen in tertio Evacuationis Termino gelassen werden.

Stift und Stadt Hildesheim: Ist die von Ihrer Fürstl. Durchl. vorgeschlagene Commission bereits vor etlicher Zeit Ihrer Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz und Ihrer Fürstl. Gnaden Herrn Herzog Augusten zu Braunschweig aufgetragen, und seithero vor gut angesehen worden, daß solche Commission Ihrer Fürstl. Durchl. zu Magdeburg und des Herrn Abten zu Corvey Fürstl. Gnaden zu extendiren, auch die Cognition und Execution, dem Instrumento Pacis gemäß, in tertio termino Evacuationis vorzunehmen wäre.

Gräfin und Erben zu Brandenstein contra Chur-Sachsen: Lasset manß bey des Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. Erklärung bewenden, und die Erörterung ad tres menses ausgestellt seyn.

Abtissin zu Köppel und die Evangelische Bürgerschaft zu Siegen: Hält man vor thunlich daß die Cognition und Execution Chur-Maynz und dem Herrn Grafen von Hanau, um der Sache in tertio termino abzuhelfen, aufgetragen werde.

Stadt

1649.
Octob.

Stadt Essen contra die Abtiffin daselbst: Solle, des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchl. erklärtem guten Befinden nach, Chur-Eßln und Brandenburg Durchl. Durchl. die Commission ad inquirendum & exequendum secundum Instrumentum Pacis in tertio termino aufgetragen werden.

1649.
Octob.

Hervord contra Chur-Brandenburg: Ist vor gut angesehen worden in hac causa die Commission Chur-Eßlns Durchl. und Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Sachsen-Lauenburg ad inquirendum & exequendum secundum Instrumentum Pacis in tertio Evacuacionis termino aufzutragen; jedoch vorhero salva hac commissione Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg, dieser Stadt Restitution haben in pristinum statum, schriftlich zu ersuchen.

Anbelangend das begehrte Attestatum wegen der Stadt Erfurth; Sintemahlen Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Maynz sich hiebevoren, bey denen Friedens Tractaten zu Münster, gegen die sämtliche Kayserliche Herren Abgsandte und den Herrn Königlich Schwedischen Plenipotentiarium Herr Grafen von Drenstern, so wohl in auch der Chur-Fürsten und Stände damahls dabey gewesene Deputirte, dahin erklären lassen, daß Seine Chur-Fürstliche Gnaden Dero Stadt Erfurth in ihren hergebrachten Privilegiis und Juribus keinen Eintrag zu thun begehrten, Hochwohlgedachten Herrn Grafens von Drensterns Excellenz auch sich mit solcher Chur-Maynzischen Erklärung contentiret und also dadurch die Sache ihre abhelfliche Maasz erreicht hat, und dann Hochermeldte Herren Kayserliche aus ihrem darüber gehaltenen Protocollo, Seiner, Herrn Grafen Drensterns, Excellenz einen Extractum zugestellet; so machet man sich keinen Zweifel, es werden die allhier amwesende Hochansehnlichste Kayserliche Herren Plenipotentiarii, wann sie anders sothanes Protocollo hiesigen Orts bey sich haben, aus demselben einen nochmahligigen Extractum disfalls auszuantworten, ihnen nicht entgegen seyn lassen.

Betreffend diesem nach die Restituenda im Schwäbischen Creyß; Da ist man im Werke eine ausführliche Information zu begreifen, wie ein jeder Punct von denen Herren Ausschreibenden Fürsten desselben Creyßes vorzunehmen, und darauf zu exequiren seyn möchte, um solche dem nächsten ihren Herren Ausschreibenden Fürsten zuzufertigen; Gestalt hernach folget, in was für einen terminum jede Sache gesetzt, und was gestalt etliche wenige Casus Hochgedachten Herren Ausschreibenden Fürsten nicht, sondern anderen Herren Executoribus zu committiren, vor gut angesehen worden: So haben auch die Deputirte sich super quaestione: ob in Civitatibus mixtæ Religionis die post primum Januarii Anno 1624. von denen Catholischen der Orten introducirt religiösi Ordines in denselben zu gedulden, oder nicht? keines gewissen vergleichen können; Allermassen auch wegen derer Kayserlichen Posten in Memmingen und Lindau beeder Religions-Verwandten Deputirten discrepante Meynung in subsequenti-bus suo loco zu befinden.

Folgen die Casus in ordine des Schwäbischen Creyßes
Relation.

Baaden-Durlach contra Desserreich Insprug: Hat seinen terminum in Instrumento Pacis.

Baaden-Durlach contra Chur-Bayern: Ist nunmehr die Restitution der Aemter quaestions Pforzheim und Graben von Chur-Pfalz zu thun, und lässet man diese Sache ad tres menses ausgestellt seyn. Item wegen der Dominicaner und Franciscaner in Pforzheim: Würde oben bey dem 2ten Terminum ad primum Evacuacionis terminum gestellt.

1649. Würtemberg wegen Mompelgard: Beruhet die Sache, wie oben bey dem ersten 1649.
 Octob. Evacuations-Termino berühret worden, alleine darauff, daß die Cron Franck-
 reich Mompelgard abtrete, bey dessen Erfolgung ist, der Herren Kayserlichen ge-
 thanen Anzeige nach, Burgund besagtes Clerval und Passavant alsobalden zu
 restituiren erbietig.

Eberstein contra Gronsfeld. Solle seine Nichtigkeit in tribus mensibus er-
 langen.

Herrn Grafen von Pappenheim wegen der Kirchen zu Grünenbach ad pri-
 mum.

Herrn von Freyberg: Jussingen contra Obersten Kellern & vice versa:
 Soll die Commission Ihrer Fürstlichen Gnaden Gnaden zu Costanz und Daa-
 den-Durlach zu der Sachen Examinir- und Exequirung intra tres menses
 aufgetragen werden.

Herr General Degenfeld contra Herrn Probst zu Elwangen; ad primum
 terminum, und hat einlangendem Bericht nach bereits seine Nichtigkeit erlan-
 get.

Rehlingen. Lasset man ad secundum terminum gestellet seyn.

Die Stengelische Kinder zu Augspurg contra David Frey Kayserlichen Post-
 Verwalter dajelbst: Ist bereits eine verglichene Sache.

Rößlerische Erben contra Chur-Bayrischen Cansler Niechel. Würde ad secun-
 dum terminum gesetzt, und die Commission Ihrer Fürstlichen Gnaden zu
 Costniz und der Stadt Ulm aufgetragen.

Die von Freyberg, Frey-Herrn zu Depffingen contra das Oesterreichische Städt-
 lein Ehingen: ad tertium terminum.

Stadt Augspurg. Hat man die Nichtigmachung aller dieselbe Stadt betreffenden
 specificirten Casuum ad secundum Evacuationis terminum gesetzt; aus-
 geschieden, was die Carmeliter dis Orts belanget, als welcher punct ad qua-
 tionem de civitatibus mixtae religionis gehdrig ist.

Lindau: Sollen derselben Stadt Gravamina dem Bericht nach bereits ihre Erledi-
 gung erlanget haben, oder doch noch in primo termino Evacuationis erlan-
 gen; gleiche Beschaffenheit hat es mit Diberach.

Kauff-Beyern. Gehdret ad quaestionem de civitatibus mixtis.

Mit denen Ravenspurgischen Gravaminibus hat es gleiche Bewandniß, wie mit
 Kauff-Beyern; ausgeschieden, was die geklagte Excessus in Predigen belan-
 get, bey welchem passu vor gut angesehen worden, daß durchgehends im Reich
 Kayserliche Patentia zu publiciren wären, in welchen alle Attentata, Dispu-
 tationes, Predigen und andere Contraventiones contra Instrumentum
 Pacis bey ernstern Straffen verboten, und jeden Ortes Obrigkeit anbefohlen
 würde, die Contraventores, nach Gestalt der Contravention und des deli-
 cti, secundum dictum Instrumentum Pacis, mit Exemplarischen Straffen
 anzusehen.

Nahlen. Ist, dem Bericht nach, eine verglichene Sache.

Dinkel

1649. Dinkelspiel. Gehört das sechste und achte Gravamen ad quaestionem de ci- 1649.
vitatibus mixtis. Die Erledigung der übrigen von Dinkelspiel geklagten Octob.
Gravaminum aber wird ad secundum Evacuationis terminum gesetzt, und dabey vor gut angesehen, daß auch zugleich der Catholischen des Dits führenden Klagen abzuhelffen.

Memmingen. So viel erstlich das Post-Wesen bis Orts belanget, sind die De-
putirte differenter Meinung; wdeme die Catholische dafür halten, daß diese
Sache, gleich wie oben bey Nürnberg gemeldet worden, an die Herrn Kayserliche
zu remittiren wäre; Hingegen die Augspurgische Confessions-Vermwande-
te vermeynen, es sey dieses die Post concernirende Wesen in denen Städten
Nürnberg, Lndau und Memmingen secundum Regulam generalem, wie
sich die Sachen ante hosce belli motus befunden, zu decidiren, und dessen
Execution ad certum aliquem terminum zu bringen. Betreffend aber
das zweyte Gravamen contra Oesterreich, wegen des Neuen Calenders: Läßt
man es ad tres menses gestellt seyn.

Heilbronn: Würde die Erörterung des ersten Gravaminis contra den Deutschen
Orden wegen der geklagten Obligation von 8000. Gulden ad tertium evacu-
ationis terminum gesetzt; Das zweyte Gravamen aber contra Dr.
Walthern Nach gewesenem Canslern zu Heydelberg befindet man also be-
wandt, daß die Cognition und Decision nach Anleitung des Instrumenti
Pacis Artic. 4. §. *Debita sive Emptionis &c.* an das Kayserliche Cammer-Ge-
richt, als woselbst die Sache rechtshängig, zu remittiren, damit jedoch des
nen Debitoribus der in dicto §. *Debita &c.* präfigirte Terminus biennii,
wegen der daran a Die publicationis Pacis bereits verfloßenen Zeit, nicht zum
präjuditz gereiche; so wäre Ihme, dem Kayserlichen Cammer Gericht, je baldter
je besser, und zwar längstens in tertio evacuationis Termino, das Instrumen-
tum Pacis von Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs wegen mit dem
angehängten Befehl zu insinuiren, daß vorbedeuteter Terminus biennii des
nen sub dicto §. *Debita &c.* verstandenen Debitoribus ebender nicht, als a
die factæ Insinuationis des besagten Instrumenti Pacis, bey Ihme, dem Kay-
serlichen Cammer-Gericht, seinen Lauf haben sollte.

Schwäbisch Hall contra das Kloster Schöndthal; Hat eine gleiche Gelegenheit,
wie mit obgedachtem Casu der Stadt Heilbronn contra Doctorem Walthern
Nachen. Und demnach solche Sache bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff Rath
rechtshängig ist; So wäre dieselbe dahin zu remittiren, und ihme, dem Kay-
serlichen Reichs-Hoff Rath, das Instrumentum Pacis mit gleichmäßiger Be-
scheidenheit zu insinuiren, daß der Terminus biennii supra dicti §. *Debita
&c.* nicht ebender als a die illius factæ Insinuationis Instrumenti Pacis sei-
nen Cursum haben sollte.

Pimbura contra den Teutschen Orden zu Heilbronn. Würde derselben Sa-
che Nichtigmachung ad tertium evacuationis terminum gesetzt.

Ritterschafft in Schwaben des Viertheils Creichgau ic. Läßet man propter
Varietatem Causarum ad tres menses gestellt seyn.

Catholici contra die Stadt Ulm ad secundum Terminum.

Stadt Schwäbisch Gemünd, contra den Commendanten zu Schorndorff.
Obwohlen solche Sache so eigentlich ad punctum Amnetix & Gravami-
num nicht gehdrig; So wären jedoch die Herren Kayserliche zuersuchen, die
Restitution der geklagten Stück, bey denen mit denen Herren Königlichem

1649.
Octob.Frantzösischen vorhabenden weiteren Evacuations- Tractaten, zu urgiren,
und specialiter mit zu capituliren1649.
Octob.

Wiberach. Expediatur in primo Evacuacionis Termino.

N. II.

Actum Nürnberg den 23. Octob. 1649.
in aedibus Volmaris.

Relation

Über der Restitutions-Handlung zwischen den Kayserlichen Gesandten
Volmarn und Lindenspuhr und dem Württembergischen Le-
gaten Vahrenbuhler.N. II.
Des Würt-
tembergischen
Gesandten
Relation
über die Re-
stitutions-
Handlung
mit den Kay-
serlichen.

Von mir, dem Württembergischen Abgesandten Vahrenbuhlern, ist proponirt worden, was gestalt aus des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten Befehl, von Herrn Königlich Schwedischen Präzidenten Erskein mir gestern ein Aufsat, darin der Anfang des Haupt-Recess, neben dem puncto Restituendorum ex capite Amnestix & Gravaminum enthalten, zugestellt worden mit Begehren, daß mit denen Herrn Kayserlichen ich hierüber, diesen Vormittag, in eine Conferenz treten soll; darauf ich mich entschuldiget, und dafür gebeten. 1) Weil ich zu diesem Werck nicht sufficient. 2) In allen casibus, sonderlich außershalb des Schwäbischen Crayßes, nicht informirt. 3) Von meinem gnädigen Fürsten und Herrn zwar in genere, una cum reliquis Evangelicis, den punctum Gravaminum tractiren und schliessen zu helfen, aber solcher Gestalt specialiter und in particulari mich einzumischen nicht befehlt. 4) Hiedurch auch bey Kayserl. Majestät nicht gerne einige Offension wieder meinen gnädigen Fürsten und Herrn, oder auch meine wenigste Person erwecken wolte. Nachdem mir aber darauf replicirt worden, es hätte der Herr Präzident bereit hiervon mit denen Herrn Kayserlichen geredet, meine wenige Person fürgeschlagen, die auch darmit wohl zufrieden, so hab ich mich gleichwohl der Arbeit, weil solche ad promovendam Pacem angesehen, nicht entziehen wollen, und wäre parat, da es anderst denen Herrn Kayserlichen also beliebig, habendem Befehl gemäß, den mir zugestellten Aufsat, von Puncten zu Puncten abzulesen, und der Herren Kayserlichen dabey habende Gedancken und Erinnerungen, ad notam zu nehmen, oder mit ihnen darüber Conferenz zu pflegen, um zu sehen, wie weit man möchte in denen vielleicht noch differenten Puncten zusammen kommen.

Domini Cesareani: Es hätte Herr Präzident Erskein gestern mit ihnen aus solcher Sache geredet, und meine Person darzu fürgeschlagen: Nun wären von Ihrer Kayserlichen Majestät Sie zwar befehlt, mit des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten selbst, oder denen Königlich Schwedischen Ministris zu tractiren, und in andere Neben-Handlungen nicht sich einzulassen, es würde ihnen auch lieb gewest seyn, wann die Herrn Königlich Schwedische sich hierzu hätten wollen ebenfalls verstehen, allein, weil ihnen dieser modus beliebt, so lassen Sie ihnen es auch nicht entgegen seyn, wollen also gern vernehmen, was dann des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten Gedancken, und darüber sich nach befindenden Dingen auch vernehmen lassen.

Darauf ich ansahen, den Aufsat abzulesen, und solchen bis über die Helffte, weil er aber noch nicht vollends abgeschrieben war, und ich mich erbothen, den Rest, wann die

1649. die Herrn Kayserlichen solchen wolten vollends hören ablesen, holen zu lassen, haben
 Octob. Sie darvor gehalten, es werde nicht, sondern vielmehr nöthig seyn, ihnen Abschrif-
 ten zu lassen, sich darin haben zu erschen, dann solche Sachen darin enthalten, dar-
 über sie sich vergestalten nicht könten erklären, darüber sie angefangen materialiter
 von dem Werck zu reden, und darfürhalten wolten: Man habe keine Ursach, dasje-
 nige erst wieder umzustossen, oder zu disputiren, was die zu solchem End niedergeseh-
 te von beyden Religionen geschlossen: Wann es den Bestand, so hätte es keines Col-
 legii Deputatorum bedurfft. Zudem wäre der Praliminar- oder Interims-Re-
 cels nichts nutz, und wolten sie solchen nie unterschrieben haben, darin §. Damit
 nun solches alles 2c. die Sache simpliciter denen Deputatis zur Erdörter- und Rich-
 tigmachung übergeben, da die Cron Schweden aber erst hierüber das arbitrium
 wolte ihr vorbehalten, würde der Kayser auch noch darzu zu sprechen haben, und
 auf diese Weise wir in Ewigkeit nicht von einander kommen 2c. Das seye die Mey-
 nung ihrer Seits allzeit gewesen, wo die Stände beyderseits Religionen einig, dabey
 solle es billig bleiben, dann ein jeder Theil habe Macht etwas von seinen Rechten zu
 weichen, oder zu vergebten, wo sie aber different, da seyen 3. Monath Zeit gesehet,
 in deren man sich könne vergleichen, solte es nicht geschehen, so gehöre es auf einen
 allgemeinen Reichs-Tag, dann dieser Convent, kein vollkommener und solcher ordi-
 narius conventus, darinn solche differente Sachen können decidirt werden:
 Etliche ex Evangelicis selbst wären nicht damit zufrieden, daß die Herrn Königlich
 Schwedischen nicht bey dem concluso Deputatorum wollen bleiben. Es haben
 vorhin schon etliche contra Collegium Deputatorum excipirt, und darfür gehal-
 ten, sie hätten die potestät nicht, zu decidiren, solten sie vernehmen, daß auch die
 Herrn Königlich Schwedische ihre conclusa anfechten, würde gar keiner pariren 2c.

Ich replicirte, daß darin ein grosser Mißverstand, und fast nummehr die
 Haupt-Frage bestehen würde, ob Königlich Majestät in Schweden, und Dero Nah-
 men des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten den punctum Restituen-
 dorum solcher Gestalt von sich aus Handen geben, daß sie weiter nichts darbey zu
 sprechen, sondern es simpliciter bey der Deputatorum Ausspruch müsten lassen ver-
 bleiben, befinde, daß Ihre Fürstliche Durchlauchten ganz einer andern Meynung, aus
 Ursachen, die von Herrn Präsidenten Erskein mir noch gestern späten Abends mit ei-
 genen Händen Lit. A. zu Haus geschicket worden, allermassen auch nicht allein ich in
 der Meynung gewesen, sondern gänglich darfür halte, es werde Ihrer Fürstlichen
 Durchlauchten des 2c. Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Meynung auch seyn,
 daß Kayserliche Majestät sowohl, als Königlich Majestät zu Schweden noch darzu zu
 sprechen, und eben das sey die Ursach, daß im Nahmen Ihrer Majestät von Schweden, des
 Herrn Generalissimi Fürst. Durchl. diese Conferenz, mit denen Herrn Kayserlichen
 begehren, und antreten lassen, zumahlen man aus langsamer procedur und vielen an-
 dern Umständen leicht zu sehen, daß die Stände untereinander selbst sich nimmermehr
 würden vergleichen, sondern in meisten Sachen paria Vota verbleiben, dahero noch
 dis einige Mittel übrig, daß die Herrn Kayserlichen und Herrn Königlich Schwedi-
 schen sich zusammen thun, einen Schluß fassen, und solchen den Herrn Ständen fürle-
 gen. Was der Deputatorum conclusa, oder vielmehr Gutachten betreffe, wäre
 solches gar nicht so einmützig, als man vermeynen möchte, in etlichen Puncten wären,
 wo nicht alle, doch meiste Evangelici different, und die conclusa per Majora al-
 lein also gefallen, welches Evangelici bezurucken begehrt, aber nicht erhalten mögen,
 sondern damit abgewiesen worden, daß es solle ad Protocollum genommen werden,
 dahin mans der Zeit, doch mit Vorbehalt weiterer Nothdurfft, habe müsten gestellt
 seyn lassen. Des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten aber würden von
 ihrer Meynung, aus denen, von Herrn Präsidenten Erskein angeregten Ursachen, wohl
 schwerlich weichen, und man sich hierin vergeblich aufhalten.

Domini Cesareani instabant, wegen des Königreichs Böhmen und der Erb-
 Landen, in specie auch wegen Eger, könten sie weiter nicht admittiren, noch in
 Haupt-Recelis kommen lassen, aus Ursachen, es seyen zu Wünster manymahlen solche
 Parti-

1649.
Octob.

Particularitäten fürkommen, aber allezeit abgeschlagen, und endlich von Herrn Grafen von Trautmansdorff simpliciter dahin gestellt worden, als Herr Salvius auch einen Catalogum von wohl 60. Personen, so alle restitutionem gesucht, abgelesen, daß der Kayser ehe die Tractaten aufheben, und auch der übrigen Güter einziehen, die Personen zum Land hinausjagen, und mit ihren Gütern kriegen werde, darauff habe man acquiescirt, und dem Friedens-Schluß den *S. Tandem Omnes &c.* in generalitate einverleibt, den haben Ihre Königl. Majestät in Schweden unterschrieben, im Präliminar-Recess seye de novo selbe clausula generaliter wiederholt, eben zu dem Ende, damit weiter solche specialitäten sollen vermieden verbleiben, diesem werden Ihre Kayserliche Majestät nachkommen, zu neuen obligationen ad specialiora sich nicht binden noch zwingen lassen, der Hoffnung, Ihre Königl. Majestät zu Schweden, und in Dero Rahmen des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten, werden auch dabey verbleiben. Ratione Eger, haben sie auch Hand-Brieffe, und andere wiederholte Befehl, davon durchaus nicht zu weichen, oder in ichtwas sich einzulassen, sonst sie viel rationes in contrarium könnten anführen: Herr Salvius habe einmahl nur 4. Kirchen im Königreich Böhmen, eine zu Prag, eine zu Budweis, eine zu Leitmaris, und eine zu Eger begehrt, damit selbst bekannt, daß Eger zum Königreich Böhmen gehdrig, sey aber abgeschlagen, und dabey gelassen worden, darüber habe man begehrt, das Cammer-Gericht dahin zu transferiren, in Meynung daselbst die Religion zu erhalten, so auch abgeschlagen. Der Chur Fürst in Sachsen habe auf empfangene Kayserliche Commission, das Königreich Böhmen zum Gehorsam zu bringen, der Stadt Eger auch ein Mandatum insinuiert, und dadurch bekannt, daß Eger ein pars des Königreichs Böhmen, Eger hab in 200. und mehr Jahren kein Votum & Sessionem in Imperio gehabt, wie mans dann unter Reichs-Städten zehlen wolle. Man solte dem Kayser den Pfandschilling, der sich auf 40000 Mark Silbers, und consequenter auf 320000. Rthlr. belauffe, bezahlen, so können Ihre Majestät so viel Lande, als Eger seyn mag, wohl darum kauffen, zu der Zeit selber Verpfändung, habe es mit den Reichs-Städten eine weit andere Meynung gehabt, die seyn anders nicht, als des Kayser's Patrimonial- und Cammer-Güter gehalten worden, wie dann damaln die Städte Breytsach, Neuenburg, Rheinfelden, und andere mehr, auch solcher gestalten versezt worden, Es hab ein Römischer Kayser damahln Chur- Fürsten und Ständ nicht einmahl darum gefragt, die Stadt auch gar kein Votum decisivum, oder solche Jura, wie heut zu Tag gehabt, sey ein grosser Unterschied unter den Reichs-Städten heutiges Tags, und den Reichs-Städten selbiger Zeit; Die Stadt Eger selbst in öffentlichem Druck bekenne, Beylag Lit. B. daß Sie dem König in Böhmen, als Ihrem rechten Herrn, gehuldet haben, als ein eigener Ihrert- und anderer Böhmischer präcedenten halben zu Münster gewesen, und Gewalt fürgelegt, haben Sie gegen Herrn Stadthaltern zu Prag sich entschuldiget, daß es Ihr Will und Meynung nicht; Man solle nur ansehen, *cujus Juris* sich Fürsten und Ständ im Reich gegen den Reichs Pfandschafften gebrauchen, der Kayser habß *ex eodem fundamento* nicht allein, sondern *duplici ratione*, wegen der special exception, Macht, die gehe auf alle *Provincias Imperatoris, & Domus Austriacæ*, und sey keine differentia inter hereditarias aut pignoratitias, die werde man Ihnen nimmermehr do-eiren. Sie merckten wohl, des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht und andere Herrn Königl. Schwedische Ministri wollen einen *casum conscientie* daraus machen, weil ihnen vielleicht die Geistliche darum nachlauffen, und in Ohren liegen; Aber wann der Kayser, und Kayserliche Ministri dergleichen wolten attendiren, hätten Sie den Frieden niemahlen schliessen dörffen, dann nicht allein Sie, sondern auch ihre Nachkommen, der Pabst, und Clerisey verdammt, gleichsam deswegen ihre publica scripta zu lesen, und sey bey dem Kayser und Kayserlichen Hoff von vielen Catholischen Malcontenten, Geist- und Weltlichen, des Klagens, Lamentirens ic. kein Ende, der Kayser aber begehre aufrichtig zu halten, was pro salute Imperii geschlossen, und gebe auch denen Herrn Schweden nicht Maas noch Ordnung, wie Sie es mit den Canonicaten in den neu adquirirten Stifftren, dar in zwar Ihre Majestät ratione Veränderung solcher Canonicaten niemahl willigen wollen, hal-

1649.
Octob.

1649. Octob. ten solten, dergleichen wolten Sie auch nicht von den Herren Königlich Schwedischen in ihren Erb und andern Landen gewarten. Ihre Majestät haben ja viel nachgesehen, hinc inde im Reich, da sie wohl kundirt gewesen, allegando Wirtemberg in specie, allein endlich dafür gehalten, es mögts ein jeder Herr in seinem Territorio verantworten, die Verantwortung in Ihrer Majestät Landen liegen Ihnen ob. Also würden des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten gedührend ersucht, auch verhoffentlich von selbst geniegt seyn, es bey der disposition des Instrumenti Pacis, racione Ihrer Majestät Erb- und anderer Landen, darunter auch die Stadt und Crantz Eger begriffen, verbleiben zu lassen, und deroelben im Haupt-Receß weiter nicht zu gedenken.

Ich replicirte, was vorderst die klagende Böhmishe Exulanten betreffe, wüßte ich mich wohl zu erinnern, daß es zu Münster hart angestanden, darum sey hernach eine Distinction gemacht worden, unter denen welche sich vor des Königs in Schweden auf des Reichs Boden Ankunft, der Böhmischen Unruhe theilhaftig gemacht, und unter denen, welche erst hernach auf Ihrer Majestät in Schweden Seiten getreten, von den ersten wäre racione restitutionis honorum nicht viel mehr zu sprechen, die andern hätten fundaram intentionem in Instrumento Pacis ejusdemque s. Tandem omnes, &c. für sich, und unter denselben wären diese specificirte Präcedenten begriffen; special assurance ihrer restitution suchen die Herrn Königlich Schwedischen darum, weil auf Anhalten Sie bisher darzu nicht gelangen können, sondern theils auf ein Tag mit gang contrari Bescheiden, deren der eine restitutionem decernirt, der ander solche wieder inhibirt, und niedergelegt, theils darmit abgewiesen worden, solten dociren, daß ihre Güter ex nullo alio capite, als daß Sie der Cron Schweden gedient, confiscirt, theils zu langwierigen Processen gewiesen.

Domini Cesareani: das sey ein Irrthum, daß Sie nicht bey dem Reichs-Hoff Rath sollicitiren, die wissen in dergleichen Restitutions-Sach Bescheid zu geben, die Böhmishe, Oesterreichische Regierung und Cammer haben davon nicht rechte Nachricht, möchten auch wohl darunter seyn, die dabey interessirt.

Ego: Man solte es solchen Regierungen und Cammern auch notificiren, sonst stehen die Herrn Königlich Schwedischen in Gedanken, als ob mans nur wolte ludificiren.

Illi: Der Kayser werde halten, was Er versprochen, und einem jeden wiederfahren lassen, der sich legibus Patriæ werde accommodiren.

Ego: Sich legibus Patriæ accommodiren verstehe sich auf jenige welche im Land wollen wohnen, die aber nichts als simplicem bonorum restitutionem wollen suchen, ex Instrumento Pacis, ohne anderweite Condition.

Illi: Wann einer restitutionem suche, ex eo fundamento, daß die Confiscatio sey sürgangen, ob præstata Regi Sueciæ servitia, sey billig, daß Er seine Intention docire.

Ego: sufficere allegationem, wann an Seiten Ihrer Majestät das Contrarium, daß die Confiscatio ex alio Iustitiæ titulo sürgangen, nicht docirt werde, dann titulo Iustitiæ Güter confisciren, da gehöre Citatio, Verantwortung, Processus, und Urtheil, consequenter Acta zu, die müssen sich in des Römischen Kayfers Cantzleyen und Gericht oder Regierungs-Struben finden. Eger betreffend, halten sowohl des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht neben Herrn Präsidenten Erskein, als alle Evangelici dafür, daß

A a a

1649. solche Stadt und Crayß von andern eigenthümlichen Ihrer Kayserlichen Majestät 1649.
 Octob. Kdnig-Reich und Erb-Landen zu unterscheiden, und ohnerachtet deren §. *Silesii & Octob.*
seqq. enthaltener exception, in statum Anni 1624. in Politicis & Ecclesiasticis
 zu reponiren, aus Ursachen, theils durch die Stadt Eger selbst in offenen Druck geben,
 theils absonderlich zu Papier gebracht, und denen Herren Kayserlichen meines Behalts
 zugestellt, und sürnemlich aber darum, das dieses eine Reichs-Pfandschafft, welche
 Anno 1624. das publicum Exercitium gehabt; Gleichwie man nun sonst Ihrer
 Kayserlichen Majestät in alle wege gern geständig sey, daß derselben, als Kdnig in
 Böhmen, eben die Jura auf Eger gebühren, welche auch Chur-Fürsten und Stände
 auf ihren inhabenden Reichs-Pfandschafften hergebracht, also werden hingegen auch
 Ihre Kayserliche Majestät den subditis zu Eger in Stadt und Crayß Eger allergnädigst
 gönnen, und wiederfahren lassen, wessen sich die subditi pignoraticii sonst
 im Reich zu erfreuen, nemlich dieses, daß gleichwie die Eigenthums-Unterthanen, wel-
 che Anno 1624. das Exercitium Religionis hergebracht, dabey auch wieder ihrer
 Eigenthums-Herrn Willen, virtute §. *Hoc tamen non obstante &c.* zu lassen, also
 und noch vielmehr die Pfands-Unterthanen, die deterioris conditionis, als Eigen-
 thums-Unterthanen, nicht wohl seyn können: welches bey Eger um so vielmehr stat,
 weil Sie nicht anders, als mit gewisser Maas, ratione der Dienst- und Unter-
 thänigkeit verpfändt, im übrigen aber ihre Privilegia und respectum ad Imperium
 behalten, die Ihnen nach und nach von Regierenden Römischen Kaysern und
 Kdnigen in Böhmen, auch von legt verstorbenem Kayser FERDINANDO II. nicht al-
 lein confirmirt, sondern auch die Religion specialiter zugesagt worden. Und irre
 nicht, daß der Kayser, und ein Kdnig in Böhmen Souverain, und sich der in In-
 strumento Pacis capitulirter Exception zu bedienen, dann solche Exception
 allein auf Eigen- und Erb-Unterthanen und Lande zu verstehen, welches von den Egri-
 schen nicht könne gesagt werden, zumahlen der §. *Hoc tamen non obstante &c.* nicht
 in favorem Dominorum sive proprietariorum, sive pignoraticiorum, sed
 in favorem subditorum angesehen, dessen dann die Egriische Unterthanen, als die
 Ihre Reflexion auf das Reich, und Ihre Privilegia von dem Reich, immer zu be-
 halten, auch sich zu erfreuen, zumahlen ohne das Kayserliche Majestät solchen Pfand-
 schilling wieder abzustatten, und die Stadt und Crayß Eger dem Reich zu restituiren
 verbunden.

Es verblieben aber die Herrn Kayserlichen, dieser und anderer Einwendungen
 ohngehindert, auf ihrer Meynung, daß der §. *Et cum de majore &c.* in genere de
 provinciis Casarea Majestatis & Domus Austriae ganz klärlich reden thut,
 und wie derselbe keine distinctionem mache inter hereditarias feu pignora-
 tias Provincias, also könnten auch Sie keine admittiren, noch im geringsten sich ein-
 lassen, sondern Eger, wie auch die specificirte Böhmishe und andere Präzenden-
 ten, welchen ex §. *Tandem omnes &c.* schon werde Justitia wiederfahren, müsten
 heraus bleiben, und würden Ihre Kayserliche Majestät ihnen dis Orts nichts con-
 tra Instrumentum Pacis aufdringen lassen.

Subadjunctum A, ad N, II;

Dieß. 24. Octob. ft. ver.
 Anno. 1649.

Rationes, warum Se. Fürstliche Durchlaucht der Herr Pfalz-Grav und
 Generalissimus bey der hochlöblichen Stände Gutachten in puncto
 Gravaminum & Amnestiae nicht bleiben können, seynd:

1) Haben selbige sothane niemahln privative vor sich den Herrn Stän-
 den übergeben, sondern vielmehr in dem Präliminar-Recess in fine zu endlicher
 Reich-

1649. Wichtigkeit und Vergleichung; Darbey sowohl, als bey andern daselbst befindlichen
 Octob. Punkten, die Königl. Schwedische als Haupt- und Principal- Tractanten mit ge-
 hden. 1649. Octob.

2) Um soviel mehr, weil dieser Punctus restituendorum causa principa-
 lis belli, darum so viel Blut vergossen worden.

3) Darauf auch an Seiten Königl. Majestät das größte Absehen gestellet
 wird, wie dann solcher Punct pro conditione sine qua non jederzeit gehalten
 worden.

4) Ist der hochlöblichen Stände Gutachten, theils allein in generalibus ab-
 gefasset, und eo ipso obscur, theils auf weit aufsehende Commissiones gestellet,
 theils darinnen gar ausgelassen, theils auch wieder die Anfangs aufgestellte mit gu-
 ten Fundamentis und Rationibus, angeführt Deduction, ohne Beybringung
 gnugsamer rationen in contrarium resolviret, darinnen Ihre Fürstliche Durch-
 laucht Gewissens und schwerer Verantwortung halber nicht willigen können.

Mehrere Rationes werden sich bey andern Hoch-vernünftigen für sich ein-
 finden.

Was Herrn Golgen Anforderung betrifft, habe ich zwar die Acta nicht all-
 hier, allein, soviel mir, da diese Handlung mit General Hagfeld als Herr Golgen
 Praedeceßoren vorgefallen, erinnerlich, so hat Herr Hagfeld dem Herzogen und Stän-
 den zu Pommern Anno 1627. oder 628. die Abführung der Crayß-Soldatesca aus
 Pommern versprochen; Hingegen selbige ihm ein Stück Geldes, oder das Amt Klen-
 penau geschenkt, es hat aber besagter Herr General Hagfeld seiner Zusag nicht nachleben
 besondern vielmehr nicht abwehren können, daß nicht mehr Volk ins Land geführt, da-
 her die Landschaft sothanem Versprechen nachzuleben nicht schuldig, und, wo ich mich etz
 was erinnere, dieselbige Landschaft gegen besagten Hagfeld, annoch einen starken
 Post Geldes zu pretendiren hat, gestalt ich um fernere und begründter Information
 nach Pommern schreiben will.

An Unserer Seiten werden alle unter Kayserlicher Majestät bediente Officirer,
 die kommen, restituiret, gestalt an Behren, Schwerinn, Petersdorff exempla ver-
 handen;

Herrn Sperreuters gewesenes Gut, liegt in dem zwischen Ihre Königl. Majestät
 zu Schweden und Pohlen freitigem Lande Lieffland, so wenig als das König-
 Reich Schweden u. unter diese restitution gehören. Hisce Vale.

Ich werde dieser Materie weiters Nachdenken.

A. Erskein.

Nürnberg 22. Octobris
 Anno 1649.

¶ a a a 2

§. XXI.

1649.
Octob.Conclusum
Imperii, die
potestatem De-
putatorum be-
treffend.

Des folgenden Tags Mittwochs d. 24. Oct.
Nach Mittag kamen der Chur-Fürsten und
Stände Gesandte, jedes Collegium abson-
derlich, in denen gewöhnlichen Zimmern auf
dem Rathhause zusammen, und gesiel,
vermittelst angestellter Re- und Correla-
tion, dieser Schluß: „ Daß dasjen-
„ige, so in Collegio Deputatorum ra-
„tione puncti *Amnestie & Gravami-
„num* geschlossen, und jüngst an die
„Herrn Kayserliche, auch vermittelst der-
„selben an die Herrn Schwedischen schrift-
„lich übergeben worden sey, billig also zu
„lassen, wie auch, welche *Casus ad certos*
„terminos zur *Cognition* und *Execution*
„verwiesen wären. So viel aber die *ca-
„sus adhuc indecisos* betreffe, damit nicht
„viel Zeit verlohren gehe, halte man da-
„für, es könten die Herrn Kayserl. und
„Schwedische zusammen treten, und die-
„selbe mit Zuziehung der Stände Gesan-
„te, zur Richtigkeit bringen. Solte aber
„sodann noch etwas zurück bleiben, und
„nicht können verglichen werden, wären
„solche *Casus* bey dem *Instrumento pa-
„cis* zulassen. Dieweil aber auch die Kö-
„nigl. Schwedischen von einer obscuri-
„tät sageten, und daß unterschiedene Sa-
„chen zu general gesetzt, wäre Ihnen
„darin Erläuterung zu erstatten, und
„auf Begehren dasselbe klärer zu setzen;
„So solte auch denen Parthenen, welche
„Sachen albereit bey der Deputation ma-
„terialiter geschlossen und erdteet, auf Be-
„gehren, davon ein *Extractus Protocolli*
„gegeben werden. Ingleichen solten die
„geschlossene *Commissiones* an die Aus-
„schreibende Fürsten oder absonderlich be-
„liebte *Commissarios* ehest außgefertiget
„werden. Ueber das wären die Herrn
„Schwedischen zu ersuchen, daß Sie un-
„terdeß und förderlichst den *Punctum E-
„vacuationis & exactionis* zum
„Schluß und effect brächten, wegen obi-
„ges *modi tractandi* wäre anfangs mit
„denen Herrn Kayserl. und darauf mit
„denen Herrn Schwedischen zu reden.
„Bey dieser Session waren allein *Catho-
„liche* im Chur-Fürsten-Rath zugegen
(sintemahl der Chur-Sächsische auch sel-
biger Religion war) und enthielt sich der
Chur-Brandenburgische zu Haus, weil
er die Post erlanget, das Seines gnädig-
sten Herrn einiger Prinz zu Wesel Todes
verbliehen, und Er sich daher noch nicht

§. XXI.

in den neuen Habit gesetzt hatte. Unter
andern brachten dennoch die Chur-Fürst-
liche in Ihr Vorum, was man jezo in
puncto amnestie & gravaminum nicht
vergleichen könne, das wäre *ad pro-
xima Comitia* zu verschieben; ver-
meintend, ob wäre solches in dem In-
strumento pacis klar enthalten. Die-
weil sich nun die Cathol. im Fürsten-
Rath bey der re- und correlation damit
conformirten; Die Evangelischen aber
wohl sahen, wohin es gemeinet sey, daß
nemlich bey denen *deliberationibus* in
Collegio Deputatorum die Catholischen,
auch wohl in klaren Sachen, auf Ihrer
Meynung beruheten, also *paria vota* her-
ausbringen, dadurch die *Executiones*
verhindern, und Ihres Gefallens derges-
talt die Sachen auf den künfftigen Reichs-
Tag verschieben könten; so konten die E-
angelischen desto weniger in ein solch
conclusum geheelen, bevorab dieser *Casus*,
wann *paria vota* hinführo in dergleichen
Dingen gesielen, in *Instrumento Pacis*
vielmehr auf gültlichen Vergleich ge-
stellet. Derohalben erinnerte man, es
wäre am besten, man abstrahire jezo
von solcher Quæstion, und ward endlich
pro expedienti beliebet, daß gesagt
wurde. „Man lasse es in denen Din-
„gen, darüber sich nicht zu verglei-
„chen, bey dem *Instrumento Pacis*.

Man erachtete aber von seiten der Stän-
de, nöthig zu seyn, dieser Sache halber,
den Schwedischen behuffige Vorstellung
zu thun, weswegen sich die Deputirte,
Donnerstags, den 25ten October zu dem
Erskain verfügten, und Ihm vorstellten:
„Es werde Ihm erinnerlich seyn, welcher
„Gestalt zur Erörterung und Beförderung
„der restitution ex capite *Amnestie*
„& *Gravaminum* ein Deputation-
„Rath aus dem Mittel der Chur-Fürsten
„und Stände Gesandten beliebet, und so-
„wohl als die Herrn Kayserlichen, auch
„Sie die Königlischen Schwedischen zu
„frieden gewesen, daß durch solchen Weg
„denen Sachen abzuhelfen, und dieselbe
„zu decidiren, daß auch dasselbe so gar
„in den Interims-Recess gebracht, und
„dahin versehen worden, es solte darwie-
„der und zur Verhinderung der Execu-
„tion kein Rescript, Befehl, inhibition
„&c. ergehen noch gelten. In kraft des-
„sen

1649.
Octob.De paria
votorum.Ihm desfalls
ber Vorstel-
lung an die
Schweden.